Satzung

Bürgerhilfe
Langenselbold e.V.

§ 1 – Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Bürgerhilfe Langenselbold e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 63505 Langenselbold
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
 ~~Der Verein ist unter der Nummer VR 32144 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hanau eingetragen.~~
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Zweck des Vereins ist
 a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 b) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und sozialer Zwecke
 c) die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören.
6. Der Verein ist politisch, religiös und weltanschaulich ungebunden.

§ 2 – Verwirklichung des Satzungszweckes

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Besuchsdienste bei alten oder hilfsbedürftigen Personen
2. Beratung/Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen, z.B. bei Behördengängen oder Arztbesuchen
3. Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z.B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus
4. kleinere Reparaturhilfen im Haushalt von Personen, welche die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen
5. Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für aktive Mitglieder
6. Betreuung und Unterstützung von Familien in Notlagen
7. Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit Pfleger/innen selbst zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören

8. Öffentlichkeitsarbeit (u. a. Veranstaltungen im Sinne von Informationsteilhabe) zur Förderung des bürgerschaftlichen, gemeinnützigen Engagements
9. Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins im Sinne des § 57 Abs. 1. AO tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins.

§ 3 – Gebot der Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
2. ~~Die Vereinsmitglieder erhalten für ihre Einsätze keinerlei finanzielle Vergütungen, sondern angemessene Zeitgutschriften. Diese werden ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit vergeben und erfolgen nach einem vom Vorstand festzulegenden Punktesystem. Diese Zeitgutschriften dürfen ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 1 Nr. 3 der Satzung eingelöst werden.~~
3. ~~Die Zeitgutschriften sind nicht vererblich. Sie sind übertragbar~~
 a) ~~an Familienangehörige oder Lebenspartner, sofern beide Mitglieder sind,~~
 b) ~~von Kindern auf Eltern oder umgekehrt, sofern bei allen Beteiligten eine Mitgliedschaft vorliegt.~~
 c) ~~Aktive können erworbene Punkte für bedürftige Mitglieder spenden. Diese Punkte werden einem Sozialkonto gutgeschrieben. Der Vorstand der Bürgerhilfe wird von Fall zu Fall entscheiden, wann auf dieses Konto zurückgegriffen werden soll.~~

 ~~Übertragene Zeitgutschriften können wiederum im Falle eingetretener eigener Hilfsbedürftigkeit eingelöst werden.~~

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Soweit Mitglieder bei der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben eigene Vermögensgegenstände einsetzen, haben sie Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Dies gilt auch für den Ersatz barer Auslagen.
5. Mitglieder, die ehrenamtliche Tätigkeiten im Bereich der Hilfe für hilfsbedürftige Personen im Sinne von § 2 Ziffer 1- 9 leisten, können Zeitgutschriften erhalten. Das Nähere regelt eine entsprechende Geschäftsordnung.

§ 4 – Verschwiegenheitspflicht

Die Hilfstätigkeit der aktiven Mitglieder unterliegt einer absoluten Schweigepflicht durch diese Mitglieder. Sie sind darauf vom geschäftsführenden Vorstand zu verpflichten.

~~§ 5 – Auflösung des Vereins oder Wegfall der Gemeinnützigkeit~~

Neu: siehe § 15

§ 5 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden
 a) natürliche Personen
 b) juristische Personen
 c) vollrechtsfähigen Personenvereinigungen
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Verein zu beantragen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erst endgültig wirksam, wenn der Vorstand nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten widerspricht.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 a) bei natürlichen Personen durch Tod
 b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 c) durch schriftliche Aufkündigung der Mitgliedschaft, mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand
 d) Durch Ausschluss wegen Schädigung der satzungsgemäßen Vereinszwecke. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Mehrheit. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht, innerhalb von einem Monat (maßgebend ist jeweils der Posteingang) Widerspruch einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung
 e) Durch Beschluss des Vorstands wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages mit der Maßgabe, dass 2 vorangegangene schriftliche Mahnungen im Abstand von je mindestens 14 Tagen vorausgegangen sein müssen. In der 2. Mahnung muss die Androhung des Ausschlusses erklärt worden sein.
 f) Von dem Ausschluss gem. Ziffer e) kann bei einer finanziellen Notlage des Mitglieds Abstand genommen werden. Die Notlage ist dem geschäftsführenden Vorstand, der zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet ist, nachzuweisen.
 g) Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenen Rechte und Pflichten.

§ 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
2. Sie haben den Vereinsbeitrag bis zum 15. März eines jeden Jahres an den Verein zu zahlen, sonstige Forderungen für Leistungen des Vereins sofort in bar, bei Beträgen von mehr als 125,00 € innerhalb von 14 Tagen auf die Konten des Vereins zu zahlen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und den sonstigen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und dabei ihre sich aus dem Vereinsrecht und dieser Satzung ergebenden Rechte wahrzunehmen.
4. Die Vereinsmitglieder sind mit der Erfassung, Speicherung und Verarbeitung ihrer persönlichen Daten einverstanden, soweit dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erforderlich ist und den Richtlinien des Bundesdatenschutzgesetzes entspricht.
5. Mitglieder des Vereins, die als Funktionsträger mit der Erfassung, Speicherung und Verarbeitung persönlicher Daten der Vereinsmitglieder befasst sind, tun dies ausschließlich in Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Bürgerhilfe Langenselbold e.V. und sind verpflichtet, dabei jederzeit die Richtlinien der Europäischen DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten. Sie sind vom geschäftsführenden Vorstand zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 – Mitgliedsbeitrag

1. Mitgliedsbeiträge sind immer Jahresbeiträge.
2. Die Mitgliederversammlung setzt die Beiträge mit einfacher Mehrheit fest. Dabei können unterschiedliche Mitgliedsbeiträge für natürliche Personen und sonstige Mitglieder festgelegt werden.

3. Die Mitgliederversammlung kann eine Finanzordnung beschließen, in der Einzelheiten der Beiträge, aber auch der Kassen- und finanziellen Geschäftsführung geregelt sind.

§ 9 – Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 10 – Mitgliederversammlungen

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom geschäftsführenden Vorstand als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Darüber hinaus sind weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder die Einberufung von 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.
2. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung jeweils besonders hinzuweisen.
3. ~~Die Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 2 Wochen anzukündigen mit dem Hinweis, dass Anträge bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden müssen. Sodann ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte und einer schriftlichen Einladung mit einfacher Post, aber auch in Form einer E-Mail, einzuladen. Jedes Mitglied soll beim Vorstand eine E-Mail-Adresse hinterlegen, über welches es erreichbar ist.~~

3. Die Jahreshauptversammlung ist mit einer Frist von 6 Wochen im Internet auf der Website des Vereins und per email anzukündigen mit dem Hinweis, dass Anträge bis 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden müssen. Sodann ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Form einer email einzuladen. Jedes Mitglied soll beim Vorstand eine E-Mail-Adresse hinterle-

gen, über die es erreichbar ist. Mitglieder ohne email-Adresse erhalten die Einladung schriftlich

4. Der Mitgliederversammlung obliegt
 a) Die Wahl des Vorstandes
 b) Die Bestellung von drei Kassenprüfern jeweils für den Zeitraum von zwei Jahren aus der Reihe der natürlichen Personen, von denen bei einer Kassenprüfung mindestens zwei anwesend sein müssen. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören, oder mit der Führung von Kassengeschäften und der Buchhaltung beauftragt sein. Eine unmittelbare Wiederwahl von Kassenprüfern ist zulässig. Die Amtszeit eines Kassenprüfers kann maximal zwei Wahlperioden (4 Jahre) dauern, danach ist ein Nachfolger zu wählen.
 c) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorsitzenden, des Kassierers und des Berichts der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
 d) Entlastung des Vorstandes für das vorangegangene Geschäftsjahr
 e) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 f) Die Änderung der Satzung
 g) Die Auflösung des Vereins
 h) Die Entscheidung über die Anträge sowie über Widersprüche von Mitgliedern gegen den Vereinsausschluss durch den Vorstand
 i) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern

 ~~Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.~~
 j) Der Erlass von Geschäftsordnungen, Aufhebung und Änderungen derselben.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und der protokollführenden Person, in der Regel der/die Schriftführe/in zu unterzeichnen ist.

§ 11 – Verfahren der Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. ~~*Eine Vertretung mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Ein Bevollmächtigter kann jedoch höchstens zwei Stimmrechte ausüben*~~.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Steht bei Wahlen nur ein/e Bewerber/in zur Abstimmung, so kann, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen abgestimmt werden. Bei Wahl von Einzelpositionen ist gewählt, wer die höchste Anzahl von Stimmen auf sich vereinigen konnte, ~~im Übrigen diejenigen in der Reihenfolge der Höchstzahl der Stimmen,~~ bei der Wahl der Beisitzer diejenigen in der Reihenfolge der Höchstzahl der Stimmen.
4. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 – Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 a) dem/der 1. Vorsitzenden
 b) dem/der 2. Vorsitzenden
 c) dem/der Schriftführer/in
 d) dem/der Kassierer/in
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 a) dem geschäftsführenden Vorstand gemäß Ziffer 1
 b) bis zu 9 (neun) Beisitzern
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Die Amtszeit dauert jeweils bis zur nächsten Vorstandswahl. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so besetzt der verbleibende Vorstand das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
5. Vertretungsberechtigt für den Verein im Sinne des § 26 BGB sind:
 a) der 1. Vorsitzende jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes
 b) Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes

c) Ist auch dieser verhindert, vertreten Kassierer und Schriftführer gemeinsam.
d) Der Verhinderungsfall ist Außenstehenden nicht nachzuweisen.

6. Der Vorstand ist berechtigt, durch einstimmigen Beschluss Satzungsänderungen vorzunehmen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 - Laufende Geschäftsführung

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Tagesgeschäfte, er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme/Gegenstimme des 1. Vorsitzenden maßgebend. Im Übrigen beschließt der Gesamtvorstand die anstehenden Geschäfte, soweit sie nicht Tagesgeschäfte sind. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme/Gegenstimme des/der 1. Vorsitzenden maßgebend.
2. Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Rechtsgeschäfte, die einen Betrag von 1.000 € übersteigen, bedürfen eines Beschlusses des Gesamtvorstandes.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 14 – Ausschüsse und Arbeitskreise

1. Für einzelne Bereiche kann der Vorstand Ausschüsse oder Arbeitskreise einrichten.
2. Neben Mitgliedern können auch sachverständige Personen in die Ausschüsse und Arbeitskreise berufen werden. Mehrheitlich müssen die Ausschüsse und Arbeitskreise jedoch mit Mitgliedern besetzt sein

§ 15 – Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Über Satzungsänderungen kann in einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn in der Einladung auf die zur Änderung vorgesehenen Bestimmung/en der Satzung besonders hingewiesen wurde.
2. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
3. Im Falle von Beanstandungen der Satzung durch das Registergericht ist der geschäftsführende Vorstand ausdrücklich bevollmächtigt in Abweichung von Zif. 2 des § 15 die Satzung insoweit zu ändern bzw. anzupassen, dass die Eintragungsfähigkeit erreicht wird.
4. Über die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Langenselbold, die es ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige oder soziale Zwecke zu verwenden hat.
7. Für die Abwicklung der Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstand oder ein neu gewählter Liquidationsvorstand zuständig.

§ 16 – Inkrafttreten

Die Satzung wurde am mit Änderungen am beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister, die Änderungen mit dem Eintritt ins Vereinsregister in Kraft.

Langenselbold, den……..